

II-4925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 246413

1979 -03- 15

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. König
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend vorzeitige Pensionierung bei den ÖBB

Auf Grund der Beschwerden ehemaliger Bediensteter der ÖBB wegen vorzeitiger Pensionierung gegen ihren Willen durch den Dienstgeber ÖBB, haben Sie in einer schriftlichen Anfragebeantwortung auf die rechtliche Möglichkeit hiezu nach der Bundesbahndienstordnung verwiesen.

Da es jedoch auf Grund der hohen Pensionslasten grundsätzlich nicht im Interesse des Staates liegen kann, daß Bedienstete, die sich keine Verfehlung zuschulden kommen ließen oder aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglich werden, gegen ihren Willen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, stellt sich die Frage nach der Begründung für derartige vorzeitige Pensionierungen durch den Dienstgeber. Da von früheren Mitgliedern der sozialistischen Partei in diesem Zusammenhang behauptet wird, daß ihre vorzeitige Pensionierung in Absprache mit der sozialistisch dominierten Personalvertretung bei den ÖBB erfolgte, stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit der Gleichheitsgrundsatz bei derartigen zwangsweisen Pensionierungen durch den Dienstgeber gewahrt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Auf welche dienstrechtlichen Bestimmungen stützt sich die vorzeitige Pensionierung von gesunden und unbescholtenen Dienstnehmern der ÖBB gegen deren ausdrücklichen Willen?
- 2) Halten Sie im Hinblick auf die bereits enormen Pensionslasten der ÖBE derartige vorzeitige Pensionierungen gegen den Willen der Dienstnehmer für vertretbar?
- 3) Wie viele derartige vorzeitige Pensionierungen, die keine Dienstverfehlungen oder gesundheitliche Begründungen hatten, wurden in den letzten 8 Jahren seitens der ÖBB durchgeführt?
- 4) Nach welchen Grundsätzen erfolgten derartige zwangsweisen Pensionierungen gegen den Willen der Dienstnehmer?
- 5) In welcher Weise wird dabei darauf geachtet, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird?